

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 3 (1867-1868)

Heft: 13-1

Erratum: Reclusen, nicht Leprosen : eine Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurden, wer oder welche die weren und sin möchtten, das doch das burgrecht allen andern burgrechttien, die wir hie nach an uns nemen, vorgan sol^a²⁰⁾, ein Passus enthalten ist, der als neu vom Rathe zu Bern beschlossen erst am 8. August 1477 in das Rathsmanual von Bern eingetragen worden ist²¹⁾.

²⁰⁾ L. c.: p. 929.

²¹⁾ Segesser: Beiträge zur Geschichte des Stanser-Verkommnisses, in Kopp's Geschichtsblättern aus der Schweiz: Bd. I.: p. 37, Lucern: 1854.

Dr. G. Meyer von Knonau.

Die Dynasten Brun von Rätzüns.

(Nachtrag zu No. 1 und 2 des Anzeigers von 1865.)

Verschiedene nachträglich aufgefondene Daten führen auf die bestimmte Vermuthung, dass das in Worten angegebene Datum des Ehecontracts zwischen Johann von Rietberg und Bertha von Rätzüns (Anzeiger Jahrgang 1865 No. 2 S. 28) nicht vom Jahre 1302, sondern vom Jahre 1320 zu verstehen sei. Die daraus folgenden Veränderungen für die vorangehende Darstellung (Ebenda No. 1 S. 1 u. 2) ergeben sich von selbst, stören aber den Zusammenhang und die Ergebnisse desselben nicht.

W. v. J.

Reclusen, nicht Leprose.

(Eine Berichtigung.)

In Nummer 4 des Anzeigers vom vorigen Jahrgang wird auf Seite 61 und 62 vorausgesetzt, dass unter den Reclusen Aussätzige, Leprosen, zu verstehen seien oder überhaupt mit unheilbaren Krankheiten behaftete Personen. Dem ist aber nicht so, sondern es waren Mönche und Nonnen, die sich unter gewissen Ceremonien feierlich und für immer in eine Zelle nahe bei einer Kirche einschliessen liessen, wie St. Wiborada in St. Gallen, oder St. Fintan in Rheinau, und viele Andere in den verschiedensten Orten. Die Acta Sanctorum und alten Kloster-Annalen bieten uns der Beispiele zu Dutzenden. Vuarchière (Vuachère) bei Lausanne darf also nicht unter die Leproserien gezählt werden.

L.

SPRACHE UND LITTERATUR.

Versuchte Erklärung zweier Namen im Umfange des alten Helvetien.

1.

Bis in den äussersten Westen Europas drang der Ruf des tyrischen Stadtgottes, seit die Phönizier noch vor Ablauf des 12. Jahrhunderts vor unserer Aera in Gades ihrem Herakles Tempel und Säulen errichtet hatten (Herculis columnas Gadibus sacratas, und delubrum Herculis antiquius Gaditano, scil. prope Lixum, Plin. H. N. 11,242. XIX, 63). Allein nicht nur die Inseln und Küstenländer des